

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 21.06.2005
Dezernat V	Amt Amt 50	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**INFORMATION**

**I0172/05**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	05.07.2005	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	06.09.2005	öffentlich
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	20.09.2005	öffentlich

**Thema: Wohn- und Lebensbedingungen der ausländischen Familien und ihrer Kinder**

In seiner Sitzung vom 15.02.05 hat der Familien- und Gleichstellungsausschuss Angaben zu umfangreichen Fragestellungen von der Verwaltung erbeten, die im folgenden durch Stellungnahmen der Ämter 50 und 51 beantwortet werden, soweit dies der Verwaltung ohne erheblichen Mehraufwand möglich war: (Anzumerken ist jedoch noch, dass die Aufforderung zur erwarteten Stellungnahme erst im Juni 05 dem Amt 50 bekannt wurde durch Abforderung des Protokolls. Eine Einladung zu der Sitzung am 15.02.05 an das Amt hat es nicht gegeben.)

**1. aktuelle Belegungszahlen**

**Asylbewerberunterkunft Am Wolfswerder 13**

Hier sind derzeit insgesamt 144 Asylbewerber untergebracht,

davon 45 Männer  
47 Frauen  
und 52 Kinder

davon 27 Jungen  
und 25 Mädchen

**Asylbewerberunterkunft Grusonstraße/Banikstraße**

Hier sind derzeit insgesamt 279 Asylbewerber untergebracht,

davon 90 Männer  
62 Frauen  
und 127 Kinder  
davon 58 Jungen  
und 69 Mädchen

## **Asylbewerberunterkunft Windmühlenstraße**

Hier sind insgesamt 81 Asylbewerber untergebracht

davon 48 Männer  
 19 Frauen  
 und 14 Kinder  
 davon 9 Jungen  
 und 5 Mädchen

## **Gesamtzusammenstellung : 504 Asylbewerber/Innen**

davon 183 Männer  
 128 Frauen  
 und 193 Kinder  
 davon 94 Jungen  
 und 99 Mädchen

## **2. sozialpädagogische Betreuung**

Seit April 2005 nimmt die sozialpädagogische Betreuung für Kinder in den Asylbewerberunterkünften für ein Jahr eine ABM-Kraft wahr.

Um diesen Anspruch gerecht zu werden, seien hier folgende Aktivitäten genannt:

- Hilfestellung bei der Beschaffung des Schulmaterials
- individuelle Hilfe bei den Hausaufgaben
- Unterstützung bei der Sprachförderung
- Vermittlung zwischen Eltern und Lehrerschaft
- sozial- und freizeitpädagogische Betreuung
- Hilfeleistung auch für die Eltern von behinderten und schwer erziehbaren Kindern

Seit Mai 2005 ist für ein Jahr auch eine ABM für die kulturelle Betreuung der Asylbewerber in den Unterkünften zuständig, hierbei sind folgende Aktivitäten zu nennen:

- Organisation von Sport und Spiel für und mit der Jugend
- Organisation und Durchführung sowie Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen zwischen den Wohnunterkünften sowie mit anderen Verbänden in der Stadt
- Besuch von Veranstaltungen freier Träger und Institutionen
- Aufbau von Spiel-, Bastel-, Singe- und Tanzgruppen zur Pflege der Kontakte untereinander
- Sich-Vertraut-machen mit den Sitten und Bräuchen sowie traditionellen Festen und Feiertagen
- Organisation von Stadtbesichtigungen und Erkundungen zum Kennenlernen der Stadt Magdeburg und ihrer Geschichte
- Erstellen von Dokumentationen zu den kulturellen Höhepunkten Ereignissen und besonderen Erlebnissen in den Unterkünften.

### **3. finanzielle und sachliche Ausstattung für Kinder und Jugendliche nach SGB VIII**

Ein spezielles Budget für die Arbeit in den Asylbewerberheimen wird gemäß SGB VIII nicht bereitgestellt, da die Heime keine Jugendhilfeeinrichtungen sind und somit nur über eine gezielte Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Sozial- und Wohnungsamt eine Unterstützung möglich wäre. In der Vergangenheit wurde diese Unterstützung den ABM- Kräften des Amtes 50, welche für die Kinder- und Jugendarbeit in den Heimen eingesetzt wurden, in gemeinsamer Absprache und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten gewährt. Derzeit ist keine Anfrage bezüglich einer solchen Unterstützung an das Jugendamt herangetragen worden.

Die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung nach §§ 11, 13 und 16 Abs. 1 SGB VIII wird maßgeblich durch freie Träger der Jugendhilfe umgesetzt. Diese beantragen für die inhaltliche Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen Zuwendungen beim Jugendamt. Eine Förderung erfolgt auf der Basis der Fachförderrichtlinie des Jugendamtes. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus den Asylbewerberunterkünften liegen derzeit keine speziellen Anträge vor. Grundsätzlich sind die meisten Anträge in der Kinder- und Jugendarbeit für die verschiedensten Zielgruppen, so auch für ausländische Kinder und Jugendliche, offen. Die AWO erhält eine Förderung für einen Integrationskurs für Migranten/- innen, wobei sich dieser nur punktuell an die Kinder und Jugendlichen aus den Asylbewerberunterkünften richtet. Einige Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft organisieren gezielte Angebote für diese Kinder und Jugendlichen. Es ist jedoch festzustellen, dass die Nutzung dieser Angebote oft aus organisatorischen und fahrtechnischen Gründen nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für Zeiten, in denen eine Betreuung durch ABM- Kräfte nicht abgesichert werden kann.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Förderung von Projekten mit den o. g. Kindern und Jugendlichen eine hohe Priorität bei der Bewertung von Förderanträgen freier Träger hat und in den Trägergesprächen weiterhin die Notwendigkeit der Leistungserbringung für die genannte Zielgruppe herausgearbeitet wird.

Darüber hinaus haben alle Eltern und junge Volljährige die Möglichkeit, sich in den Sozialzentren u. a. zu Erziehungsfragen, zu Trennung und Scheidung sowie in Fragen der Vaterschaftsanerkennung und Unterhaltsfragen beraten zu lassen. Grundsätzlich wird für alle Hilfesuchenden im Einzelfall geprüft, inwieweit Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII geleistet werden.

### **4. Wie hoch ist der geplante Haushaltsansatz für die Unterkünfte**

im Jahr 2003	waren es insgesamt	546.094,41 EUR
2004	insgesamt	595.900,00 EUR

für 2005 sind insgesamt 606.100,00 EUR geplant

### **5. Welche alternativen Lösungen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen der ausländischen Familien und ihrer Kinder sind vom zuständigen Fachamt angedacht?**

Asylbewerber sind gemäß Asyl-VFG 12 § 53 in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen.

*Die Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat.*

Mit dieser Festlegung sind bereits die Grenzen für die Unterbringung von Asylbewerbern festgelegt. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, Asylbewerber mit privatem Wohnraum zu versorgen, dann nämlich, wenn aus einem ärztlichen Gutachten erkennbar ist, dass eine akut chronische Gesundheitsstörung vorliegt, die eine private Wohnsitznahme rechtfertigen würde. Solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist, im Durchschnitt sind es etwa 4 bis 6 Jahre, wobei die aktuelle Verweildauer sehr unterschiedlich sein kann und mitunter auch 9 Jahre dauern kann, haben die Gemeinschaftsunterkünfte den Vorrang. Dort stehen einem Asylbewerber lediglich 5 qm Wohnfläche zu, so dass bereits hier das Streben nach einer erhöhten Wohnqualität sehr eingeengt wird. Schon aus Gründen der Kostenersparnis sind Asylbewerberunterkünfte in einfacher und schlichter Form auszustatten, was jedoch sowohl an den sicherheitstechnischen Bestimmungen als auch an den hygienischen Anforderungen keine Abstriche zulässt.

Die zuständige Fachabteilung prüft zurzeit die Umsetzbarkeit eines alternativen Wohnkonzeptes für AsylberwerberInnen. Zur Sicherung der mit diesem Ansatz verfolgten positiven Effekte (Erhöhung der Wohnqualität, Verbesserung des Miteinanders von Aufnahmegesellschaft und AsylberwerberInnen, Entlastung des städtischen Vermögenshaus-halt) sind jedoch eine ganze Reihe Fragen zur technischen Umsetzbarkeit zu klären. Aufgrund dieser Bedingungen kann erst nach einem klaren positiven Prüfungsergebnis eine entsprechende Richtungsentscheidung getroffen werden. Dieses trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Angelegenheit mit Blick auf die Hoffnungen und Ängste der Menschen mit großer Behutsamkeit behandelt werden muss.

Bröcker